

Gemeinderat 13. Oktober 2020 - TOP 2 – öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Geisingen“, Gemarkung Geisingen
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 27.05. - 26.06.2020

<p>Landratsamt Tuttlingen Stellungnahme vom 26.06.2020</p>	<p>Es wird darum gebeten, die nachfolgenden Hinweise sowie die unten aufgeführten Stellungnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Hinweise: Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs hinsichtlich der Flurstücknummer berichtigen auf Flurstücknummer 3559. Im Textteil wird auf die korrekte Flst.-Nummer Bezug genommen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u> Die Flurstücknummer wird berichtigt</p>
	<p>Die Gemeinde hat gem. § 9 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans den räumlichen Geltungsbereich eindeutig festzusetzen. Im vorliegenden Fall unterscheiden sich die beiden Abbildungen des zeichnerischen Teils hinsichtlich der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs. Widersprüche hinsichtlich des Geltungsbereichs sind auszuräumen.</p>	<p><u>Zusage</u> Die widersprüchliche Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches wird korrigiert und auf das geplante Solarmodulfeld zurückgenommen. Der hochwassergefährdete Teil bleibt ausgespart.</p>
	<p>Die in Frage stehende Fläche auf dem südlichen Teil des Flurstücks Nr. 3559 der Stadt Geisingen ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Somit ist der der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Dieses Verfahren wurde bereits durch den gefassten Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplans vom 29.01.2020 auf den Weg gebracht, Seite 8 Ziff. 1.3 des Vorentwurfs vom 06.05.2020 der Stadt Geisingen. Bislang liegen zur geplanten Flächennutzungsplanänderung noch keine Planunterlagen vor.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die Unterlagen zum Änderungsverfahren des rechtswirksamen FNP sind parallel erarbeitet und in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen-Geisingen am 29.01.2020 zur Frühzeitigen Beteiligung beschlossen worden. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange läuft vom 02.10.2020 bis 02.11.2020. <u>Kenntnisnahme</u> Dieser Sachverhalt ist bekannt. Deshalb ist bereits das FNP-</p>

	<p>Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, sollte mit dem erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahren zeitnah begonnen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan sowie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll, der Genehmigung bedarf, gem. § 10 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Bezüglich eines im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplans, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll, ist § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB zu beachten, wonach nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen sein muss, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen anzunehmen sein muss, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p>	<p>Änderungsverfahren parallel beschlossen worden (in GVV-Sitzung am 29.01.2020)</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
	<p>Es wird auf die Besonderheiten des Verfahrens beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan hingewiesen. Zwar ist der erforderliche Durchführungsvertrag zwischen den Parteien nicht Teil des Bebauungsplans und seiner Begründung, weshalb es einer öffentlichen Auslegung nicht bedarf. Jedoch muss die Begründung auf den Durchführungsvertrag eingehen und insbesondere Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung sowie zu den entsprechenden Verpflichtungen des Vorhabenträgers enthalten.</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Durchführungsvertrag vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden muss.</p> <p>Das BVerwG sieht es als ausreichend an, wenn zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ein schriftlicher Vertrag vorliegt, der vom Vorhabenträger unterzeichnet ist und somit nur noch von der Zustimmung der Gemeindevertretung abhängig ist.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird in Bezug auf den Durchführungsvertrag ergänzt.</p> <p><u>Zusage</u></p> <p>Der Durchführungsvertrag ist in Vorbereitung.</p>

	Ohne die vertragliche Sicherstellung der baldigen Durchführung von Vorhaben und Erschließung wäre der vorhabenbezogene Bebauungsplan unzulässig bzw. materiell unwirksam.	
LRA Tuttlingen Landwirtschaftsamt	Die privaten Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Geisingen“ sind Christian und Sabine Fehrenbacher, die seit der Hofübergabe im Sommer 2019 den Landwirtschaftsbetrieb „Espenhof“ mit umfangreicher Marktfruchterzeugung und Milchviehhaltung auf der Gemarkung Geisingen umtreiben.	Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich
	Für den Hauptidealbetrieb Fehrenbacher stellt die Gewinnung regenerativer Energien im Zusammenhang mit den Einspeisevergütungen nach dem EEG eine alternative Einkommensquelle für landwirtschaftliche Betriebe dar. Der Betrieb nutzt bereits jetzt schon einen Großteil der Dachflächen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude zur solaren Energieerzeugung.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Die geplante ca. 1,1 ha umfassende Freiflächensolaranlage mit einer Leistung von 750 kw liegt innerhalb der Gebietskulisse der „Benachteiligten Agrarzone“ und verläuft parallel zur A 81 innerhalb des 110 m breiten Entfernungstreifens. Wesentliche Vorgaben des EEG zur Gewährung einer Einspeisevergütung werden somit erfüllt.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Solarparks sind so zu betreiben und zu pflegen, dass prinzipiell nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass Einzäunungen und Eingrünungsmaßnahmen (Hecken u.ä.) die nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG) geltenden Grenzabstände zum landwirtschaftlichen Offenland als auch Wegen einzuhalten haben.	<u>Kenntnisnahme</u>
	<u>Unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten kann im Sinne des § 1 Satz 3 FFÖ-VO der vorgelegte vorhabenbezogene BBP-Entwurf bei einer angestrebten Fortschreibung des FNP mitgetragen werden:</u> Der Rückgriff auf die unweit der Kötach im Gewann „Winkelwiesen“ gelegenen Landwirtschaftsfläche (Grünland/Biotoptyp: Fettwiese mittlerer Standorte) ist vertretbar, zumal die Fläche weiterhin als extensive	<u>Kenntnisnahme</u>

	<p>Wiese/Weide landwirtschaftlich nutzbar bleiben soll. Eine Flächenverfügbarkeit ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse gegeben. Das Planvorhaben liegt im Interesse des Eigentümers/Bewirtschafters. Eine wegetechnische Erschließung ist mit dem Winkelwiesweg (Flurstücke 3556 und 3558) vorhanden.</p> <p>Nach Aufgabe der PV-Nutzung soll ein Rückbau der PV-Anlage unter Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Rückbauverpflichtung als Bestandteil des Durchführungsvertrages mit der Gemeinde) erfolgen.</p>	<p><u>Zusage</u> Der Rückbau der PV-Anlage wird im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde festgeschrieben.</p>
--	--	---

<p>LRA Tuttlingen Straßenverkehrsamt</p>	<p><u>Grundsätzlich</u> bestehen bzgl. des geplanten Vorhabens <u>keine Einwände</u>, sofern folgende Auflagen festgesetzt werden:</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entspr. Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>Grundstückszufahren sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06).</p> <p>Vor Baubeginn ist von der ausführenden Firma eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Landratsamt Tuttlingen Untere Straßenverkehrsbehörde, Hr. Schweizer zu beantragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> die Sichtfelder werden von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freigehalten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Es werden keine neuen Grundstückszufahrten angelegt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Vor Baubeginn wird eine verkehrsrechtliche Anordnung von der ausführenden Baufirma beantragt.</p>
---	--	---

<p>LRA Tuttlingen Amt für Brand- und Katastrophenschutz:</p>	<p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen beim vorliegenden Entwurf zum Bauungsplan <u>grundsätzlich keine Einwände</u>.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich</p>
	<p>Auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften wird hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr 	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

	<p>(VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen empfohlen Hydranten Abstände von maximal 120 m einzuhalten.</p>	
	<p>Wenn in dem Gebiet Gebäude entstehen sollen gilt:</p> <p>Die Feuerwehr Geisingen verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Feuerwehr Tuttlingen kann – aufgrund einer Fahrzeit >5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8m bis 12m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe >8m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Im Plangebiet entstehen keine bewohnten Gebäude, sondern nur ein eingeschossiges „Trafohäuschen“. Es wird kein Hubrettungsfahrzeug benötigt.</p>
LRA Tuttlingen Straßenbaubehörde	<p>Das Plangebiet liegt östlich der Autobahn A81, weswegen das Regierungspräsidium Freiburg als Straßenbaulastträger ebenfalls anzuhören ist. Des Weiteren liegt westlich des Plangebiets die K 5942 zwischen Geisingen und Unterbaldingen von Netzknoten 8017 010 nach Netzknoten 8017 029, ca. von Station 3,150 bis 3,320, außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
	<p>Die verkehrliche Erschließung des Geländes erfolgt von Nordosten über die K 5942 Geisingen-Unterbaldingen und den bereits bestehenden Wirtschaftsweg.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

	<p>Gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018 sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als zulässige Flächenkulisse vor allen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Unter diesem Gesichtspunkt bestehen seitens der Straßenbaubehörde <u>keine Bedenken gegen das Vorhaben.</u></p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
--	--	-----------------------------

<p>LRA Tuttlingen Naturschutzbehörde</p>	<p>Die Stadt Geisingen beabsichtigt die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bau eines Solarparks zwischen der BAB 81 und der Kötach nördlich der Ortsbebauung von Geisingen. Die überplante Fläche wird derzeit als Grünland bewirtschaftet.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich</p>
<p><i>Schutzgebiete</i></p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung bezogen: <i>Schutzgebiete</i> Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 8017-441 „Baar“. Dieses gehört gem. § 31 BNatSchG zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Eine Natura 2000 Vorprüfung wurde durch das Büro Eberhard + Partner erstellt. In der Vorprüfung ist dargelegt, dass der Geltungsbereich als Nahrungshabitat für verschiedene Greifvogelarten des Vogelschutzgebietes geeignet ist. Nicht erwähnt werden aktuell weitere Arten, wie Weißstorch oder Silberreiher, welche die von der Planung betroffene Grünlandfläche ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen können. Die Auflistung der betroffenen Arten ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Zusage</u> In der Vorprüfung werden die Arten Weißstorch und Silberreiher noch ergänzt, die allerdings Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser bevorzugen. Die gepl. PV-Fläche weist aber keine hoch anstehenden Grundwasserhältnisse auf und ist deshalb weniger als Nahrungshabitat für die beiden Arten geeignet.</p>
	<p>Auch wenn die genannte Fläche weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden kann, ist davon auszugehen, dass sich die Qualität der Fläche als Nahrungshabitat durch die Solaranlagen verschlechtert.</p>	<p>Aufgrund der großen Aktionsräume der angeführten Vogelarten ist die geringfügige Verschlechterung der 1 ha großen Fläche als Nahrungshabitat nur als unerhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p>
	<p>Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist auf Grundlage der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner 2005 zu beurteilen.</p>	<p>Der Orientierungswert nach der angeführten Fachkonvention</p>

	Die mit PV-Anlagen bestandene Fläche ist hinsichtlich der Erreichung der in der Fachanwendung genannten Orientierungswerte nur anteilig anzurechnen, da die Fläche auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung steht.	liegt bei direktem Flächenentzug im Vogelschutzgebiet für Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch bei 10 ha. Mit rd. 1 ha PV-Anlage wird er weit unterschritten.
	Es wird angegeben, dass keine Summationswirkungen gegeben sind. Dieser Einschätzung kann jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Da beispielsweise in direkter Nachbarschaft aktuell großflächig Wiesen aufgeforstet werden sollen, die ebenfalls als Nahrungshabitat für Milane geeignet sind.	<u>Kenntnisnahme</u> Wegen des großräumigen (rd. 37.700 ha) und relativ dünn besiedelten Vogelschutzgebietes werden die angeführten Summationswirkungen als <u>unerheblich</u> eingestuft. Durch den Solarpark wird kein Revier eines ansässigen Individuums beansprucht.
	Generell sind in der Natura-2000-Vorprüfung folgende Planungen als Summation mit zu betrachten: - Aufforstung von ca. 10 ha im Umfeld der Tongrube Geisingen durch die Geisinger Kalkstein Schotterwerke GmbH & Co. KG - Bebauungsplan Sondergebiet Abfallzentrum Talheim - Bebauungsplan Westäcker Gutmadingen	Geplante Aufforstungen bieten mittelfristig zusätzliche Horstbäume und Ansitzmöglichkeiten, sodass sie nicht generell eine Habitatverschlechterung für Greifvögel bedeuten.
	Da der Großteil des VSG im Landkreis Schwarzwald-Baar liegt, ist außerdem zu ermitteln, ob innerhalb dieses Landkreises weitere Vorhaben hinsichtlich der Summation zu berücksichtigen sind.	Wegen des großräumigen und relativ dünn besiedelten Vogelschutzgebietes werden die angeführten Summationswirkungen auch unter Einbeziehung des Nachbar-Landkreises als <u>unerheblich</u> eingestuft.
	Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, bedürfen Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, gem. § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung der Erlaubnis. Gem. § 4 der Naturparkverordnung ist der Träger des Naturparks dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren, wenn diese dem Schutzzweck i.S. des § 3 zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigen können. Da der Änderungsbereich noch nicht im Flächennutzungsplan enthalten ist, ist der Träger des Naturparks, der Verein Naturpark Obere Donau e.V. mit Sitz in Beuron, im Verfahren zu beteiligen.	<u>Zusage</u> Der Verein Naturpark Obere Donau e.V. wird im weiteren Verfahren beteiligt.

	<p>Nordwestlich der Vorhabensfläche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 180173270012 „Schilfröhricht an der Kötach NW Geisingen“. Hierbei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind somit grundsätzlich verboten. In die Biotope soll nicht direkt eingegriffen werden. Eine Inanspruchnahme der Biotopfläche ist zu vermeiden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Der geschützte Biotopkomplex befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird nicht beeinträchtigt.</p>
--	--	---

<i>Artenschutz</i>	<p>Durch das Büro Eberhard + Partner wurde eine artenschutzrechtlich Relevanzprüfung erstellt. In den Unterlagen wird angegeben, dass die Eignung der Fläche als Nahrungshabitat für Vögel lediglich gering ist. Diese Einschätzung kann, wie bereits dargestellt, aktuell nicht nachvollzogen werden und ist näher zu begründen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u> Die bestehende Eignung als Nahrungshabitat ist gut; anzumerken ist allerdings, dass durch die Überstellung mit Solarpaneele die Eignung als Nahrungshabitat für Vögel nur wenig eingeschränkt wird.</p>
	<p>Mit einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln entlang der Kötach oder der Feldlerchenvorkommen jenseits der K 5942 ist nicht zu erwarten. Detaillierte Arterfassungen sind daher nicht erforderlich.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
	<p>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote i. S. der §§ 39 und 44 BNatSchG werden nicht verletzt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

<i>Eingriffsregelung</i>	<p>Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u></p>
	<p>Durch das Büro Eberhard + Partner wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz erstellt. Der darin angegebenen Aufwertung der Grünlandflächen von 12 auf 13 ÖP kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Qualität des Grünlands nicht wesentlich</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Wegen der geänderten Nutzung (Beweidung statt Mahd) wird sich eine graduelle Erhöhung der Vielfalt ergeben. Deshalb wird die Bewertung als ge-</p>

	ändert. Die Beeinträchtigung durch die Beschattung aufgrund der PV-Anlagen und die Aufwertung durch Extensivierung und Düngerverzicht werden sich vermutlich gegenseitig aufheben.	rechtfertigt belassen. Untersuchungen von anderen PV-Anlagen (z.B. Solarpark Mooshof) bestätigen diese Einschätzung.
	Generell ist die Abwertung der bestehenden Grünlandfläche von Grundwert der ÖKVO auf 12 ÖP zu begründen.	
	Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtbilanz auch ohne die Aufwertung des Grünlands um einen ÖP ausgeglichen ist.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Zur Erhaltung des Grünlands in gleicher Qualität ist festzusetzen, dass bei Nachsaaten gebietsheimisches Saatgut für Fettwiesen aus dem Produktionsraum Nr. 7 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden ist.	<u>Zusage</u> In der Festsetzung Nr. 4.4 wird ergänzt, dass bei Nachsaaten gebietsheimisches Saatgut zu verwenden ist.
	Zur Eingrünung des Solarparks ist im Norden und Osten die Pflanzung einer Feldhecke vorgesehen. In den Festsetzungen ist eine Pflanzliste mit gebietsheimischen Arten zu ergänzen, die sich zur Pflanzung der Feldhecke eignen. Zur weiteren Eingrünung nach Nordosten empfiehlt sich außerdem die Etablierung eines Auwaldstreifens entlang der Kötach. Um die Einsehbarkeit des Solarparks auch von der Autobahn aus zu reduzieren wird außerdem eine Bepflanzung der Autobahnböschung empfohlen.	<u>Zusage:</u> Eine Pflanzliste mit gebietsheimischen Gehölzen wird ergänzt. Eine Bepflanzung der Autobahnböschung ist laut Blendgutachten nicht erforderlich. Im Übrigen besteht kein Zugriff auf diese Flächen neben der Autobahn.
	Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den aktuellen Unterlagen Widersprüche hinsichtlich der Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans finden. So wird in der Anlage zu den örtlichen Bauvorschriften ein Lageplan zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Zeichnerischer Teil, Plan Nr. 962.1-2) beigefügt mit einem Geltungsbereich von 12.132 m ² . Dies entspricht der Größe des Sondergebiets für den Solarpark. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich dagegen einmal mit 10.555 m ² (entspricht Baufeld) und mit 28.783 m ² (entspricht Größe des Flurstücks) angegeben. Im Bestandsplan des Umweltberichts wird als Geltungsbereich das gesamte Flurstück angegeben. Diese Unstimmigkeiten sind auszuräumen. Sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplans tatsächlich das gesamte Flurstück beinhalten, ist	<u>Zusage</u> Die widersprüchliche Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches wird korrigiert und auf das geplante Solarmodulfeld zurückgenommen. Der hochwassergefährdete Teil bleibt ausgespart.

	der Erhalt der nicht überplanten Grünlandfläche als Vermeidungsmaßnahme festzusetzen.	
	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im zeichnerischen Teil sowie im Bestandsplan für den Vorhabenbereich eine falsche Flurstücknummer angegeben ist. Angegeben ist die Nr. 3359, korrekt ist Nr. 3559.	<u>Zusage</u> die falsche Flurstück-Nr. wird korrigiert.
	<u>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Bei Übernahme der nachfolgend genannten Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans kann zugestimmt werden.</u>	<u>Kenntnisnahme</u> Die nachfolgend genannten Maßnahmen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen (siehe unten)
	<i>Eine abschließende Stellungnahme ist daher erst nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen möglich.</i>	<u>Kenntnisnahme</u>

<i>Festsetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • In den Festsetzungen ist eine Pflanzliste mit gebietsheimischen Gehölzen zu ergänzen, die für die Pflanzung der Feldhecke zu verwenden sind. 	Abwägung/Beschluss: <u>Zusage:</u> Eine Pflanzliste mit gebietsheimischen Gehölzen wird ergänzt.
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Festsetzung Nr. 4.4 zur Maßnahme M 5 des Umweltberichts ist zu ergänzen, dass bei Nachsaaten gebietsheimisches Saatgut für Fettwiesen aus dem Produktionsraum Nr. 7 Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Herkunftsnachweis zu verwenden ist. 	<u>Zusage:</u> In der Festsetzung Nr. 4.4 wird ergänzt, dass gebietsheimisches Saatgut zu verwenden ist.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplans tatsächlich das gesamte Flurstück beinhalten, ist der Erhalt der nicht überplanten Grünlandfläche als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in die Festsetzungen aufzunehmen und in der Planzeichnung zu kennzeichnen. 	Der Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die rd. 1 ha große hochwasserfreie Teilfläche des Flurstückes Nr. 3559. Die Darstellung wird entsprechend angepasst.
LRA Tuttlingen Wasserwirtschaftsamt	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u>

	<p>1.1 Art der Vorgabe <u>Überschwemmungsgebiet:</u> Der § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verbietet die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten.</p>	Das Überschwemmungsgebiet wird nicht beansprucht. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.
	<p><u>Gewässerrandstreifen:</u> Naturnahe Gewässer sollen erhalten bleiben, nicht naturnahe Gewässer sollen soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden [§ 6 (2)].</p>	<u>Kenntnisnahme</u>
	<p>Aus fachlicher und rechtlicher Sicht [§ 38 WHG und § 29 WG für Baden-Württemberg] muss für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers das Gewässerbett und beidseitig ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern von baulichen und sonstigen Anlagen, freigehalten werden. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich von der Böschungsoberkante des Gewässers.</p>	<p><u>Zusage</u> Die Einspeiseleitung wird außerhalb des Gewässerrandstreifens an der Kötach verlegt.</p>
	<p><i>Der derzeitigen Planung kann aus unserer Sicht nicht zugestimmt werden.</i></p>	Die vorgelegte Planung wird so geändert, dass die Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfolgen kann (vgl. 1.2)
	<p>1.2 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Die Grenze des Bebauungsplans muss außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegen. Die Gewässer und deren Gewässerrandstreifen sind in den Planunterlagen einzuzeichnen und als solche auszuweisen. Für die Versorgungsleitungen ist eine Trasse außerhalb des Gewässerrandstreifens zu wählen.</p>	<p><u>Zusage</u> - Das Überschwemmungsgebiet wird nicht beansprucht. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst. - Die Einspeiseleitung wird außerhalb des Gewässerrandstreifens an der Kötach verlegt.</p>
	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan.</i></p>	
- Sachgebiet Bodenschutz	<p><u>Schutzgut Fläche</u> Die Photovoltaikanlage soll entlang der Autobahn A81 aufgestellt werden. Diese Fläche wird somit als Vorzugsfläche betrachtet. Alternative Baukonzepte wurden nicht geprüft.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Im Vorfeld wurden alternative Flächen geprüft, die vom Gemeinderat abgelehnt wurden. Die beabsichtigte Fläche hat sich als Vorzugsfläche herausgestellt.</p>

	<p><u>Umweltbericht</u> Die Photovoltaikanlage soll auf einem Wiesengrundstück mittels Pfahlgründung in Ständerbauweise aufgestellt werden. Hinsichtlich Schutzgut Boden und Fläche findet ein geringer Eingriff statt. Es wird von einer Vollversiegelung von 15 m² voll ausgegangen. Im Umweltbericht wurde der Eingriff in das Schutzgut Boden bereits ermittelt. Beim Schutzgut Boden resultiert ein Kompensationsbedarf von 300 ÖP.</p>	<u>Kenntnisnahme</u>
	<p>Der Ausgleich kann aus Sicht des Bodenschutzes schutzgutübergreifend beim Kompensationsüberschuss vom Schutzgut Arten und Biotope erfolgen.</p>	<u>Kenntnisnahme</u>
	<p><u>Minimierung/Vermeidung</u> In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten ist insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen. Im Umweltbericht werden bereits bodenschutzrelevante Maßnahmen unter V2, M2, M5 und M6 benannt.</p>	<u>Zusage</u>
	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf Folgendes: - Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück anzustreben ist.</p>	<p><u>Zusage</u> Die Erdarbeiten werden auf ein Mindestmaß im Bereich des Trafohäuschens beschränkt</p>
	<p>- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.</p>	<u>Zusage</u>
	<p>- Bei Zutagetreten von optischen Auffälligkeiten oder geruchlich auf-</p>	<p><u>Zusage</u> Auf tretende Probleme sind angesichts der sehr eingegrenzten</p>

	fälligem Erdmaterial ist dieses separat zu lagern. Es sind Haufwerke zu bilden und Deklarationsanalysen zu erstellen und Kontakt mit dem Landratsamt Tuttlingen Wasserwirtschaftsamt, aufzunehmen.	Erdarbeiten im Bereich des Traföhäuschens nicht zu erwarten.
	- Wird innerhalb dem Geltungsbereich zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.	<u>Zusage</u> Eine Materialzufuhr ist nicht vorgesehen.
	- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.	<u>Zusage</u> Bodenverunreinigungen sind nicht zu erwarten.
	- Nach Beendigung der Betriebszeit, sind die Photovoltaikanlage und die versiegelten Flächen vollständig rückzubauen.	<u>Zusage</u> Der Rückbau der PV-Anlage wird im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde festgeschrieben.
	Diesbezüglich verweisen wir auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen hin, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist.	<u>Kenntnisnahme</u>

- Sachgebiet Oberirdische Gewässer	<u>Gewässerrandstreifen</u> In westlicher Richtung der neu überplanten Fläche verläuft die Kötach. Diese ist als Gewässer II. Ordnung eingestuft.	Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u>
	Die geplante Leitungstrasse verläuft über weite Teile im Gewässerrandstreifen, eine zukünftige natürliche Gewässerentwicklung oder	<u>Zusage</u> Die geplante Leitungstrasse wird in einen Bereich außerhalb

	eine Renaturierung des Gewässers ist dann nicht mehr möglich.	des Gewässerrandstreifens verlegt.
	<u>Überschwemmungsgebiet</u> Große Teile der überplanten Fläche liegen im Überschwemmungsgebiet der Kötach.	<u>Zusage</u> Das Überschwemmungsgebiet wird nicht beansprucht. Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.

LRA Tuttlingen, weitere Fachämter	Von Seiten des Forstamtes, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Nahverkehrsamtes, der Gewerbeaufsicht und der Baurechtsbehörde werden zum gegenwärtigen Planungsstand <u>keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</u>	Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u>
--	--	--

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 (Raumordnung) Stellungnahme vom 04.06.2020	<p>1. Planungsrechtliche Belange</p> <p>1.1 Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt im gesamten, ca. 2,8 ha großen Geltungsbereich des Beb. Plan-Entwurfes derzeit noch „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.</p> <p>Der in den Planunterlagen enthaltene Hinweis auf die im vorliegenden Fall notwendige FNP-Änderung wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Obwohl der Beschluss für diese FNP-Änderung offenbar bereits am 29.01.2020 gefasst wurde, liegen uns hierzu bislang jedoch noch keine Planunterlagen vor.</p> <p>Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren i. S. d. § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, sollte mit dem notwendigen FNP-Änderungsverfahren deshalb baldmöglichst begonnen werden. Hierbei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem FNP entwickelter Bebauungsplan – genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem FNP bekannt gemacht werden soll - der Genehmigung bedarf.</p> <p>Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan</p>	Abwägung/Beschluss: Kein Beschluss erforderlich <u>Kenntnisnahme</u>
--	--	---

	<p>nur dann vor dem FNP bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplanaus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des FNP-Verfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der FNP die nötige „Planreife“ erlangt hat.</p> <p>1.2 Der uns zur raumordnerischen Prüfung vorgelegte zeichnerische Teil des Beb. Plan-Entwurfes trifft bislang nur für einen ca. 1,2 ha großen Teilbereich im Südosten des insgesamt 2,8 ha großen Geltungsbereiches des Beb. Plan-Entwurfes konkrete Festsetzungen zu Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung (Sondergebiet „Photovoltaik“ sowie „Grünfläche zur Anpflanzung von Gehölzen“).</p> <p>Für den restlichen, ca. 1,6 ha großen nördlichen und östlichen Teilbereich des Plangebietes hingegen enthält der uns derzeit vorliegende Beb.Plan-Entwurf noch keine Festsetzungen. Auch wird auf diesen Teilbereich in der Bebauungsplanbegründung bislang nicht näher eingegangen. Wir halten es deshalb für erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder auch für diesen Teil des Geltungsbereiches des Beb.Plan-Entwurfes noch nähere textliche und zeichnerische Festsetzungen zu treffen oder aber – falls dies nicht möglich oder nicht gewünscht sein sollte - den Geltungsbereich des Beb.Plan-Entwurfes auf den Standort der nun konkret geplanten PV-Anlage zu begrenzen. 	<p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Zusage</u></p> <p>Die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches wird korrigiert und auf das geplante Solarmodulfeld zurückgenommen. Der hochwassergefährdete Teil bleibt ausgespart</p>
--	---	---

	<p>Sollte die Gemeinde dem nicht nachkommen, würde der Beb.Plan-Entwurf u.E. insoweit den planungsrechtlichen Geboten der Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes (v.a. § 1 Abs. 3 BauGB) sowie der hinreichenden Bestimmtheit bzw. Eindeutigkeit der Festsetzung der Grenzen eines Bebauungsplane widersprechen. Dies gilt umso mehr, als u.E. bei der bisherigen Plandarstellung auch nicht klar wäre, auf welchen Teilbereich sich die notwendige FNP-Änderung beziehen soll und welche Flächennutzung ggfs. auf FNP-Ebene in den außerhalb des Sondergebietes liegenden Teilen des Beb.Plan-Entwurfes dargestellt werden soll. Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Stadt Geisingen zuständigen Baurechtsbehörde an.</p>	
	<p>2. Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird ... <u>aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.</u></p> <p>Auch wurde für die nun geplante Freiflächen PV-Anlage ein Standort ausgewählt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der durch die A 81 bereits erheblich optisch funktional vorbelastet ist, • der durch seine Lage im 110 m-Streifen entlang dieser Autobahn unter die Förderbedingungen des EEG fällt und • der deshalb unter raumstrukturellen Gesichtspunkten zunächst als für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich denkbar erscheint. <p>Allerdings sind von dem nunmehr zur planerischen Umsetzung dieses Projektes aufgestellten Beb.-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

	<p>Plan-Entwurfes v.a. die folgenden raumbedeutsamen Belange be- rührt:</p> <p>2.1 Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt sowie Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Das gesamte Plangebiet liegt jedoch vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“. Zudem befindet sich am Nordrand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (Schilfröhricht an der Kötach). In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist deshalb sicherzustellen, dass der Beb. Plan-Entwurf nicht nur mit den Belangen des Naturschutz- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, sondern auch mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des hier konkret betroffenen Vogelschutzgebietes vereinbar ist.</p> <p>2.2 Während das im Südwesten des Plangebietes festgesetzte Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ selbst nach unseren Unterlagen offenbar nicht hochwassergefährdet ist, liegt der gesamte restliche Teil des Geltungsbereiches des Beb. Plan-Entwurfes nach unserem Raumordnungskataster in einem Bereich, der schon ab einem Hochwasser mit der Stärke HQ10 überschwemmt werden kann. Sollte auch in diesem Bereich später noch eine PV-Anlage geplant sein, wäre hier deshalb neben einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zum</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die Natura 2000-Vorprüfung zum VSG „Baar“ hat ergeben, dass die betroffenen Nahrungshabitate der vorkommenden Vogelarten nur unerheblich betroffen werden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Zusage</u> Der räumliche Geltungsbereich wird korrigiert und auf das geplante Solarmodulfeld zurückgenommen. Der hochwassergefährdete Teil bleibt ausgespart.</p>
--	---	--

	<p>Hochwasserschutz auch der Grundsatz 3.1.10 LEP zu berücksichtigen, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. In enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde wäre deshalb für diesen Teilbereich ggf. noch rechtzeitig abzuklären,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch hier noch eine PV-Anlage errichtet werden könnte, - ob nicht für diesen Teil des Plangebietes dann ggf. eine entsprechende wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich wäre, - wie dieser Teilbereich hochwassersicher gestaltet werden könnte und - ob als Ausgleich für einen evtl. vorhabenbedingten Retentionsverlust dann nicht zu gegebener Zeit ein entsprechender flächen-, funktions- und zeitgleicher Retentionsausgleich an anderer Stelle erforderlich wäre. <p>Falls eine Hochwassergefährdung hier nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden könnte, würde die Errichtung einer Solaranlage auch in diesem Teilbereich auf raumordnerische bedenken stoßen.</p> <p>2.3 Der bisherige Geltungsbereich des Beb. Plan-Entwurfes wird am Nordostrand von der Kötach begrenzt. Für den Fall, dass später auch im nördlichen und östlichen Teil des Plangebietes noch ein bauliche Nutzung bzw. eine PV-Anlage geplant sein sollte, wäre insoweit deshalb der Grundsatz 4.3.3 LEP zu berücksichtigen bzw. in die Abwä-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Durch die geplante Rücknahme des Plangebietes auf den Bereich der vorgesehenen PV-Anlage wird dieser Anregung entsprochen.</p>
--	--	---

	<p>gung einzustellen, wonach naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln sind und wonach die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.</p> <p>2.4 Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt das gesamte Plangebiet die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2. Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Obwohl derzeit offenbar nur ein ca. 1,1 ha großer Teil des insgesamt etwa 2,8 ha großen Plangebietes für eine PV-Anlage genutzt werden soll und nach der Bebauungsplanbegründung auch im Bereich des geplanten Sondergebietes „Photovoltaik“ nach dem Aufbau der Solarmodule noch immer eine – wenn auch extensivere – landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes möglich sein soll, sollten unseres Erachtens deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.</p> <p>2.5 Das Plangebiet liegt unmittelbar nordöstlich der A 81. In enger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung ist daher sicherzustellen, dass das Vorhaben auch mit den Belangen des Straßen- und Verkehrswesen vereinbar ist und zu keiner Beeinträchtigung des Fahrzeugverkehrs auf der A 81 führt.</p> <p>Die Erstellung eines Gutachtens zur Erfassung und Bewertung der von der geplanten PV-Anlage ausge-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Durch die geplante Rücknahme des Plangebietes auf den Bereich der vorgesehenen PV-Anlage wird dieser Anregung entsprochen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
--	--	--

	henden Blendwirkungen auf die angrenzende A 81 wird vor diesem Hintergrund begrüßt.	
	<p>3. Umweltprüfung</p> <p>Ob bzw. inwieweit der zum Beb. Plan-Entwurf vorgelegte Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Beb. Plan-Entwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir ... auch noch um Beachtung des beigefügten Rundschreibens „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Umweltministeriums vom 16.02.2018 sowie des „Handlungsleitfadens Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums vom Oktober 2019.</p> <p>Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte Stellungnahme zu dieser Planung ist uns im Übrigen erst im Zuge des notwendigen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Unterlagen werden beachtet</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das FNP-Änderungsverfahren läuft parallel.</p>

<p>Reg. Präsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen - Abt. 4 Straßenwesen u. Verkehr Stellungnahme vom 26.06.2020</p>	<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 06.05.2020 geprüft und <u>stimmen diesem grundsätzlich zu.</u> ...die Solarcomplex AG ...hat im Vorfeld Kontakt zum Reg. Präs.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u> kein Beschluss erforderlich</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
--	--	--

	<p>Freiburg, Außenstelle Donaueschingen, aufgenommen und bat um eine Ausnahme vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8 FStrG. Der Solarpark soll in einem Abstand von 20 m statt den gesetzlich zulässigen 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn errichtet werden. Mit unserer Stellungnahme vom 06.02.2020 stimmten wir unter Auflagen zu. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p> <p>Der darin geforderte Auditbericht (=Blendgutachten) vom 23.06.2020 wurde uns zwischenzeitlich vorgelegt und weist keine Risiken für die Fahrer der A 81 auf.</p>	
--	--	--

<p>Reg. Präsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie , Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 17.06.2020</p>	<p>Hinweis zur Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren das LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ing.-Büros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der gepl. Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Achdorf-Formation (Mitteljura), welche im Plangebiet von Anthropogenen Ablagerungen (Aufschüttung, Auffüllung) sowie quartärem Auenlehm mit einer zu erwartenden Mächtigkeit von wenigen Metern überlagert werden. 	<p>Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anthropogenen Ablagerungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. - Bei dem Auenlehm ist mit kleinräumig deutlich unterschiedlichem Setzungsverhalten des Untergrunds zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. - Bei etwaigen geotechnischen Fragen ...werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen ...durch ein privates Ing.-Büro empfohlen. <p>Boden, Mineralische Rohstoffe und Grundwasser Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Benachbarte Gemeinden: Stadt Blumberg, Stellungnahme v. 27.05.2020 Stadt Donaueschingen, Stellungnahme v. 03.06.2020 Stadt Engen, Stellungnahme v. 24.06.2020</p> <p>Stadt Hüfingen Stellungnahme v. 22.06.2020</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Keine Einwände, wünscht keine weitere Verfahrensbeteiligung</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>Leitungsträger: - bnNetze GmbH Stellungnahme vom 04.06.2020 - Telekom Stellungnahme vom 15.06.2020</p> <p>- Vodafone BW GmbH Stellungnahme vom 04.06.2020</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Keine Einwände, Bauherr soll sich vor Baubeginn melden: www.telekom.de/bauherren</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u> Kein Beschluss erforderlich</p>

Polizeipräsidium Konstanz Stellungnahme vom 28.05.2020	Keine Einwände	Abwägung/Beschluss: <u>Kenntnisnahme</u> Kein Beschluss erforderlich
--	----------------	---